



Vol. 65.

# EXTRACT

des zwischen

der Fr. Generalin von Jungken

und

Fhrn von Racknis

unter dem 13ten Octobr. 1771.

abgeschlossenen und errichteten

## K a u f b r i e f .

[Add. unter mehr andern disal-  
tigen actis Cam. die d. 22. Oct.  
1773. gedruckte fernere  
unterthänigste Vorstellung  
loco hum. paritomis —  
den Kaufschilling betreffend.]

**Z**u wissen wie daß anheute zu End gesetzten dato zwischen der Reichs Frey-  
hochwohlgebohrnen Frau Eleonora Magdalena Juliana verwittibte  
von Jungken auf Adelmansfelden und Thalheim, gebörne von Ro-  
senstein, mit Beistand des auch Reichs Freyhochwohlgebohrnen Herrn  
Herrn Carl Sigmund Freyherr von Zieslar, Seiner Königlichen Majestät von  
Grosbrittanien als Churfürsten von Braunschweig Lüneburg Hochbetrauter  
Obrißwachtmeister, wie auch nach vorgängiger Einwilligung der von Jungkens-  
nischen beeden Herrn Söhnen und Frauen Töchtern auch Herrn Tochtermanns  
als Verkäuferin an einem — Theil nachfolgender unwiderrüßlicher Kauf  
und Verkauf aberedet und beschloffen worden, als nemlich:

Erstens verkaufen die Frau Verkäuferin vor sich, ihre Erben und Nach-  
kommen, — den Antheil, wie solcher — bey der demnächstens unter den sämtl.  
Theilhabern dieser Herrschaft vornehmenden anderweiten Abtheilung oder Gleich-  
stellung sich ergeben wird, — — — — und von der Frau Verkäuferin bis  
jetzo besessen und genutzet worden, oder genutzet werden sollen, — — sehen  
auch hiernit den Hrn. Käufer — in die würlliche Possession — — auch  
allen übrigen Befugnissen und Zuständigkeiten, welche sich die von Dohens-  
stein. Allodial Erben in dem Theilungs, Receß und Treen, Receß sowohl  
überhaupt als besonders wegen der \*) Ausloosung unter sich stipulirt und  
ver-

\*) **Zwischen Ausloosung**, worauf der den 8. April 1774 gedruckte documentirte Be-  
weis: „Daß die vormählig von Jungkennische Unterthanen durch ihre aus den vorigen  
„Huldigungen aufgebabte Pflichten zu der dem Freyh. von Gütlingen geleisteten Huld-  
„gung verbunden gewesen, und ohne einen Meinbey zu begeben, keinem Fremden huldigen  
„können — eben so bündig sich gründet als die gedruckte Erklärung der *quasi*. Thei-  
„lungs Receß: „Daß der Freyh. von Gütlingen qua proximus fideicommissarius,  
„zu der den 22. Oct. 1771. geschöhenen Besitzergreifung dieses Antheils ohnwidersprech-  
lich berechtigt gewesen sey.

Die

verglichen haben, also und vergestalten ein, daß — wie dann sämmtl. zu diesem Theil gehörige eigene und gemeinsch. Unterthanen: derjenigen Pflichten, womit sie der Frau Verkäuferin bishero zugethan gewesen, erlassen, und an den Hrn. Käufer angewiesen werden sollen.

Drittens. Verspricht der Hr. Käufer — nach erfolgender demnachstiger wirklichen Abtretung und Einreichung in diesen erkauften Antheil, der Frau Verkäuferin als einen Kaufschilling, die Summe von 30000. fl. sage dreyßigtausend Gulden, und zwar nach ihrer Wahl entweder in baarem Geld, *in loco* Zeilbronn gegen Quittung baar zu bezahlen, oder, daferne ihr solches lieber wäre, davor sichere verbriefte Capitalien zu cediren, woben noch weiter vor die Frau Verkäuferin ein hundert Ducaten Schlüsselgeld und vor eben dero beeden Herren Söhnen und Frau Tochter fünfzig Ducaten *facta immisione* gleich baar zu entrichten bedungen worden.

Viertens. Machen sich die Frau Verkäuferin verbindlich: alle auf diesem verkauften Antheil haftende alte oder neue Schulden, wie ingleichem die von denen bisher geführten schweren Processen etwa noch unbezahlt ausstehende Kommissions-Kosten, *deservita* und *expensaria* der Agenten, Procuratoren und Advocaten, jedoch mit alleiniger Ausnahm darauf die wirklich vorgehende Liquidation der denen Dnziſchen adjudicirten *fructuum perceptorum* ergehenden aber nur Kommissions-Unkosten, als welche von dem Herrn Käufer übernommen worden zu bezahlen, somit dieser Antheil von allen dergleichen Forderungen, sie mögen Nahmen haben wie sie immer wollen, gegründet oder ungegründet seyn, franc und frey zu machen, und Hochdenenselben hierunter jedesmalen zu vertreten, auch darüber die Gewährschaft zu leisten, zu dessen mehrerer Sicherheit dann und bis zu deren gänzlichen Abtilgung von dem stipulirten Kaufschilling der dreyßig tausend Gulden *loco evictionis* sechstausend Gulden vorläufig stehen gelassen, immittels aber von letzteren der Frau Verkäuferin alljährlich mit vier pro Cento verzinstet werden, auch der verkaufte Antheil davor bis zur Bezahlung dieser Summe *pro hypotheca & cum clausula constituti possessorii* verpfändet bleiben solle.

Nicht weniger wird auch

Fünftens. Von der Frau Verkäuferin die verbindlichste Versicherung ertheilet, daß seit der in anno ein tausend siebenhundert vier und fünfzig unter denen von Wosensteinischen Allodial-Erben getroffenen Abtheilung nicht das mindeste an Güthern von Ihr und Ihrem Hochseligen Herrn Gemahl (außer was in vorgedachter mapse an die von Dnziſche Regredient-Erben nach Waas gab der Cameral-Urtheil abgetreten werden müssen) jemalen veräußert noch auch bey solcher ein tausend siebenhundert vier und fünfzigster Theilung Ihr in Ansehung

Die Kanton Kocherische Ritterschaft aber, nebst der Frau Generalin von Jungfern, samt in obigem bewiesener Zurücksetzung ihrer Pflicht, auch die Unterthanen zum Meineide zwingen wollen — sie und ihre Conforten durch ihre Mißhandlungen sich höchst ver- und durch Bemäntelung ihrer Verbrechen das höchstpreisl. Kayserl. R. Cammergericht höchststrafbar hintergangen — folglich das auf falsche Vorstellungen wider den Freyh. von Gütlingen, als rechtmäßigen Besizergeißer, den 8. Jan. 1772. ersichdende und von solchen, um den Freyh. von Gütlingen um allen Credit und um alles bringen zu wollen, sogar gedruckte Mandatum de non offendendo & de non abstrahendo *subditio alieno* S. C. zu cassiren, die Besizergeißerung für Rechtsbeständig zu erklären, und die Reimmision gerechtst zu erkennen.

Wozu die auf Berichte und Gegenberichte den 17. Oct. 1772. vor den Freyh. von Gütlingen erkannte Mandata de restituendo *spoliative & armata manu ablata sine*. & de *restituendis damnis & expensis* C. C. item de *satisfaciendo super illius atrocissimis injuriis* C. C. nebst dem den 17. Dec. 1771. am höchstpreisl. Kayserl. R. Hofrath vor die Unschuld des Freyh. von Gütlingen gerechtst ergangenen verehrungswürdigsten Concluso die gegründete Hoffnung und ohnwiderrprechliches Recht geben. —

hung des Jahr wegen alzuhohen Anschlags des damaligen ruinosen Schlosses, nach dem in dem Theilungs-Libell pagina sechshundert acht und sechzig lxxx. enthaltenen Neben-Recesses beschenehen Nachlasses à zwey tausend Gulden eine Vergütung in laaren Geld eigenhändigen Capital-Brief oder sonstigen Rechnungen, oder Gegenberechnungen oder Gegenrechnung, sondern dieser Ersatz anderweit an Gütern beschenehen, mithin solcher ihr gebührender Antheil keineswegs auf solche Art vermindert worden sey, als darüber ebenfalls und auf beyde Fälle Eviction versprochen wird.

**Sechstens:** Behält sich die Frau Verkäuferin die bey denen zu diesem Antheil gehörigen eigenen und gemeinschaftlichen Unterthanen haftende Ausstände ausdrücklich bedor, dahingegen in Ansehung der dissährigen Einkünften man dahin mit einander übereingekommen ist, daß zwar diejenige Larraden, welche auf nächst einsehenden Martini verfallen sind, der Frau Verkäuferin noch allein verbleiben, die aber bis Petri Cathedra als den gewöhnlichen Rechnungs-Termin erst verfallende unter beeden contrahirenden hohen Theilen pro rato temporis vertheilet werden sollen, wobey zugleich der Herr Käufer sich hiermit anheuschig macht, nach erhaltenem Besitz des Guths in Ansehung dieser bey denen Unterthanen haftenden Ausstände der Frau Generalin von Jungfern gegen die morose Debenten prompte Justiz zu administriren, und selbige zu Entrichtung dieser ihrer Schuldigkeiten nach Thunlichkeit durch executivische Zwangs-Mittel, jedoch immer ohnbeschadet deren Schuldigkeit anzuhalten.

#### Wohingegen

**Siebentens:** Diejenige Forderung, so die Frau Verkäuferin an ihren Herrn Schwager von Bernerdin annoch hat, und von ehemals erhaltenen Vieh, Schaaßen, Schiff und Geschir, und dergleichen herrühret, gleiches auch von dem Herrn General von Harting an den Freyherrn von Adelsmann geschenehen, an die Herrn Käufer ganzlich cedirt und überlassen wird.

**Zehentens:** Sollen dem Herrn Käufer alle etwa noch in Händen der Frau Verkäuferin befindliche diese Herrschaft betreffende Acta samt dem Theilungs-Libell von ein tausend sieben hundert vier und fünfzig getreulich ausgehändiget werden, die Lager- und Güter-Bücher, Kauf und Lebens-Briefe nebst übrigen Documenten aber als gemeinschaftliche Briefschaften, welche nicht wohl zu trennen sind, in dem gemeinschaftlichen Amtshaus oder Archiv zu Adelsmannsfelden aufbehalten bleiben, wovon jedoch die Einsicht und benötigte Abschriften oder Extractus dem Herrn Käufer gleich einem andern Condomino gestattet werden wird.

\* \* \* \* \*

Es liegt also in diesem getreulich extrahirten Kaufbriefe mit klaren Worten:

Daß der Käufer, erst nach erfolgender demnächstiger wirklicher Abtretung und Einreichung in diesen erkauften Antheil, die 30000. Gulden Kauffschilling der Frau Verkäuferin in loco Heilbrom bezahlen solle,

wie auch daß die Frau Verkäuferin noch mehrere wichtige Stücke zu berichtigen sich anheuschig gemacht habe.

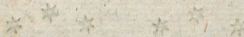
Da

Da nun die Frau Verkäuferin diese Stücke allesammt aus dem von ihr selbst errichteten Contract forderksamst in Erfüllung zu setzen hat, Sie auch übrigens von dem Freyherrn von Gütlingen nicht mehr prätextiren kann, als von dem fremden Käufer; so kommt hier gar nicht in Frage, ob Sie Frau Verkäuferin consentiren und leiden will, daß der Freyherr von Gütlingen vorher in den Besitz gesetzt werde, eher als er Zahlung geleistet hat, (von welchen Zahlungs-Mitteln in Actis Cam. genug enthalten) sondern sie muß sich dieses, was sie durch ihren eignen errichteten Contract selbst festgesetzt hat, nunmehr als ein verbindliches Recht gefallen lassen.

Es ist daher äusserst rechtswidrig, was diese Frau von Jungfenn dem höchstpreisslichen R. und R. Kammergericht bishero immer vorzuspiegeln gesucht hat, als ob sie das Recht habe von dem Freyherrn von Gütlingen vorher die Zahlung zu fordern, eher als er in das verkaufte Gut immittiret werden könne.

Dieses alles zu adimpliren, die Frau Verkäuferin anzuhalten wird also das höchsttrichterliche Amt nicht entstehen.

Wehlar den 9ten Octobr. 1775.



Ka 5868

40

ULB Halle 3  
007 369 794



TA → ol

v278

mt.





# EXTRACT

des zwischen

der Fr. Generalin von Jungfern

und

Erhru von Racknitz

unter dem 13ten Octobr. 1771.

abgeschlossenen und errichteten

## Kaufbrief.

[add. unter mehr andern discoligen actis Cam. die d. 22. Oct. 1773. gedruckte fernerweite unterthänigste Vorstellung loco hum. paritionis — den Kaufschilling betreffend.]

**B**u wissen wie daß anheute zu End gesehten dato zwischen der Reichs Freyhochwohlgebohrnen Frau Eleonora Magdalena Juliana vermittelte von Jungfern auf Adelsmannsfelden und Thalheim, gebohrne von Racknitz, mit Beistand des auch Reichs Freyhochwohlgebohrnen Herrn Herrn Carl Sigmund Freyherr von Ziegen, Seiner Königlichen Majestät von Großbritannien als Churfürsten von Braunschweig Lüneburg Hochbetrauter Obristwachtmeister, wie auch nach vorgängiger Einwilligung der von Jungfernsischen beeden Herrn Söhnen und Frauen Töchtern auch Herrn Tochtermanns als Verkäuferin an einem — Theil nachfolgender unwiderrücklicher Kauf und Verkauf abgeredet und beschlossen worden, als nemlich:

Erstens verkaufen die Frau Verkäuferin vor sich, ihre Erben und Nachkommen, — den Antheil, wie solcher — bey der demnächstens unter den sämtl. Theilhabern dieser Herrschaft vornehmenden anderweiten Abtheilung oder Gleichstellung sich ergeben wird, — — — und von der Frau Verkäuferin bis jezo besessen und genutzt worden, oder genutzt werden sollen, — — sehen auch hiermit den Hrn. Käufer — in die wirkliche Possession — — auch allen übrigen Befugnissen und Zuständigkeiten, welche sich die von Vohensstein. Allodial-Erben in dem Theilungs-Recess und Lieben-Recess sowohl überhaupt als besonders wegen der \*) Ausloosung unter sich stipulirt und ver-

\*) **Ewigen Ausloosung**, worauf der den 8. April 1774 gedruckte documentirte Beweis: „Daß die vormahlig von Jungfernsische Unterthanen durch ihre aus den vorigen „Huldigungen aufgehabte Pflichten zu der dem Freyh. von Gültlingen geleisteten Huldigung verbunden gewesen, und ohne einen Weineid zu begeben, keinem Fremden huldigen „können — eben so bündig sich gründet als die gedruckte Erklärung der quast. Theilungs-Recessen: „Daß der Freyh. von Gültlingen qua proximus fideicommissarius, „zu der den 22. Oct. 1771. geschehenen Besitzergreifung dieses Antheils abmwiderrücklich berechtigt gewesen sey.

Die

